

Bericht an den Gemeinderat

GZ: A 8 – 18780/2006-133

Bearbeiterin: Mag.^a Anneliese Lässer

**Betreff: Stadtmuseum Graz GmbH
Ermächtigung für den Vertreter der Stadt Graz
gem. § 87 Abs. 2 des Statutes der Landeshaupt-
stadt Graz 1967; Stimmrechtsermächtigung
Jahresabschluss 2016;
Umlaufbeschluss**

Ausschuss für Finanzen, Beteiligung,
Immobilien sowie Wirtschaft und Tourismus

BerichterstatteIn:

.....

Graz, 11.05.2017

Der von der MOORE STEPHENS ADVISA Wirtschaftsprüfung GmbH, Neufeldweg 93, 8010 Graz, geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2016 soll im Wege eines Umlaufbeschlusses, welcher nachfolgende Punkte beinhaltet, gefasst werden:

1. Abstimmung auf schriftlichem Wege
2. Genehmigung und Feststellung des Jahresabschlusses 2016
3. Verwendung des Bilanzergebnisses 2016
4. Beschlussfassung über die Entlastung des Geschäftsführers und des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2016
5. Wechsel der Aufsichtsratsmitglieder (Ablauf der Funktionsperiode)
6. Allfälliges

Gemäß § 87 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, idF LGBl Nr 45/2016, ist der Vertreterin/dem Vertreter (siehe korrespondierender Gemeinderatsbericht der Präsidialabteilung) der Stadt Graz in der Stadtmuseum Graz GmbH die Ermächtigung zur Stimmabgabe durch den Gemeinderat mittels Umlaufbeschluss zu erteilen.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 14.04.2005, GZen A 8-K 24/2005-1 und STMU 37/2005 wurde mit der Erklärung über die Errichtung der Gesellschaft der Gesellschaftsvertrag mit der erforderlichen Stimmenmehrheit die Stadtmuseum Graz GmbH, Alleingesellschafterin Stadt Graz, Stammkapital EUR 35.000,00, genehmigt.

Mit Bescheid vom 28.03.1014 wurden die Tätigkeiten des Stadtarchivs von der Stadt Graz an die Stadtmuseum Graz GmbH übertragen.

Mit Bedienstetenzuweisungsvertrag vom 6.9.2005 wurden der Gesellschaft gem § 3 Abs 1 des Steiermärkischen Gemeindebedienstetengesetzes, LGBl Nr 54/2003, jene Bedienstete, die schon vor der Ausgliederung des Stadtmuseums Graz aus dem Organisationsgefüge der Stadt Graz für jenes tätig waren, der Gesellschaft zugewiesen. Die Stadtmuseum Graz GmbH hat sich im Rahmen des Finanzierungsvertrags zwischen der Stadtmuseum Graz GmbH und der Stadt Graz dazu verpflichtet, der Stadt Graz sämtliche anfallenden Gehaltskosten der zugewiesenen Mitarbeiter an das Unternehmen zu refundieren.

Auszug aus Soll-Ist-Vergleich 2016:

Laut des von der Stadtmuseum Graz GmbH übermittelten Jahres Soll-Ist-Vergleiches 2016 stellen sich Budget- und Ist- Zahlen in der Jahres G&V wie folgt dar:

	Budget Gesamtjahr bzw Dez 2016	Ist Gesamtjahr bzw Dez 2016	Abweichung Budget-IST	Abweichung in %
Umsatzerlöse	63	202	139	220,00
Leistungsentgelte Stadt Graz in Umsätzen ausgew GesZuschüsse aufgelöste Investzuschüsse Stadt Graz			0	
Personalaufwand	1.148	1.178	30	2,60
Sachaufwand	763	679	-84	-11,02
EBDIT	-1.848	-1.655	193	-10,44
Abschreibung			0	
EBIT	-1.848	-1.655	193	-10,44
Zinsen	-2	-1	2	-75,00
Ertragsteuer			0	
Ergebnis	-1.846	-1.655	191	-10,37
Investitionen	415	611	196	47,11

(Alle Werte inkl. Stadtarchiv)

Umsatz, sonstige Erlöse:

Über Plan durch zusätzliche Drittmittelerlöse und Kostenbeiträge für Ausstellungen (+125 Tsd)

Personalaufwand:

Kostenüberschreitungen durch Übernahme Fachkraft und zeitlichen Mehraufwand im Stadtarchiv.

Sachaufwand:

Geplanter Sachaufwand für Dauerausstellungen i.H.v. 208 Tsd aktiviert. Mehrkosten bei Projekt- und übrigen Ausstellungsaufwand.

Investitionen: Planüberschreitung durch Aktivierung Dauerausstellungen. (208 Tsd)

Bilanz zum 31. Dezember 2016

Aktiva	31.12.2016 EUR	31.12.2015 EUR	Passiva	31.12.2015 EUR	31.12.2016 EUR
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. eingefordertes Stammkapital		
1. Software	466,82	1.463,85	gezeichnetes Stammkapital	35.000,00	35.000,00
II. Sachanlagen			einbezahletes Stammkapital	35.000,00	35.000,00
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremden Grund	1.033.709,57	814.784,37	II. Kapitalrücklagen		
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	494.162,63	345.551,60	1. nicht gebundene		
3. Anlagen in Bau	0,00	3.172,17	III. Gewinnrücklagen		
	1.527.872,20	1.163.508,14	1. andere Rücklagen (freie Rücklagen)	0,00	10.977,02
	1.528.339,02	1.164.971,99	B. Investitionszuschüsse	1.528.339,02	1.164.971,99
B. Umlaufvermögen			C. Rückstellungen		
I. Vorräte			1. sonstige Rückstellungen		
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	833,68	142,12	D. Verbindlichkeiten		
2. Waren	16.859,03	25.361,70	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	227.294,00	68.526,57
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	26.940,36	3.233,20	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	206.410,70	28.502,29
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	67.958,35	26.272,45	2. sonstige Verbindlichkeiten	20.883,30	40.024,28
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten			davon aus Steuern	39.616,80	21.130,00
	94.898,71	29.505,65	davon aus dem Rücklagefonds der sozialen Sicherheit	6.219,31	1.540,41
	709.720,80	589.060,17	davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	10.420,86	10.420,86
	822.312,22	644.069,64	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	39.616,80	21.130,00
C. Rechnungsabgrenzungsposten			E. Rechnungsabgrenzungsposten		
	3.815,06	3.982,53	Summe Passiva	2.354.466,30	1.813.024,16
Summe Aktiva	2.354.466,30	1.813.024,16			

**Gewinn- und Verlustrechnung
für das Geschäftsjahr 2016**

	2016 EUR	2016 EUR	2015 EUR
1. Umsatzerlöse		133.815,79	48.033,70
2. sonstige betriebliche Erträge		67.792,29	52.293,77
3. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen			
a. Materialaufwand	-182.671,83		-159.327,27
b. Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-356.317,98</u>		<u>-429.889,80</u>
		-538.989,81	-589.217,07
4. Personalaufwand			
a. Löhne und Gehälter	-710.217,28		-645.068,48
b. soziale Aufwendungen	<u>-207.904,69</u>		<u>-187.224,73</u>
		-918.121,97	-832.293,21
5. Abschreibungen			
a. auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-245.397,92		-179.977,22
b. Auflösung Investitionszuschüsse	<u>245.397,92</u>		<u>179.977,22</u>
		0,00	0,00
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		<u>-399.654,26</u>	<u>-400.339,61</u>
7. Zwischensumme aus Z 1 bis 6 (Betriebsergebnis)		-1.655.157,96	-1.721.522,42
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		<u>487,48</u>	<u>510,08</u>
9. Zwischensumme aus Z 8 bis 8 (Finanzergebnis)		487,48	510,08
10. Jahresfehlbetrag		-1.654.670,48	-1.721.012,34
11. Auflösung von Kapitalrücklagen		1.643.693,46	1.720.778,55
12. Auflösung von Gewinnrücklagen		10.977,02	8.132,63
13. Zuweisung zu Gewinnrücklagen		<u>0,00</u>	<u>-7.898,84</u>
14. Jahresgewinn		0,00	0,00

Das Stammkapital beträgt zum 31.12.2016 EUR 35.000,00.

Die nicht gebundenen Kapitalrücklagen resultieren aus Gesellschaftereinzelnlagen bzw. Gesellschafterinzuschüssen der Stadt Graz.

Die Kapitalrücklage für das Jahr 2016 beläuft sich auf EUR 243.442,48 (VJ EUR 246.233,96).

Zusammensetzung und Entwicklung der nicht gebundenen Kapitalrücklage:

Stand 31.12.2015	EUR	246.233,96
Zuschuss lt. Finanzierungsvertrag	EUR	1.979.503,47
Zuschuss zu Personalkosten	EUR	270.496,53
Zuführung Investitionszuschuss	EUR	- 609.098,02
<u>Auflösung zur Abdeckung des Jahresfehlbetrages</u>	<u>EUR</u>	<u>- 1.643.693,46</u>
Stand 31.12.2016	EUR	243.442,48

Die Gesellschaftereinzelnlagen und Gesellschafterinzuschüsse der Stadt Graz stellen die Grundlage der Finanzierung der Gesellschaft dar. Die diesbezüglichen Finanzierungsvereinbarungen zwischen der Stadt Graz und der Gesellschaft werden aktuell jährlich abgeschlossen. Für die Periode 2015 bis 2017 wurde erstmalig mit Gemeinderatsbeschluss vom 18.09.2014, GZen: A 8 – 18780/2006-117 und A 16 – 011029/2014/00105, ein dreijähriger Finanzierungsvertrag, welcher einen Zuschuss zur Abdeckung von Verlusten aus der Geschäftstätigkeit in der Höhe von je EUR 1.380.000,00 p.a. für den Betrieb der Gesellschaft und EUR 470.000,00 p.a. für die Stadtarchivtätigkeiten, somit insgesamt EUR 1.850.000,00, vorsieht, genehmigt. Mit Gemeinderatsbeschluss vom 21.01.2016, GZen A 8 – 18780/06-129, A 8 146579/2015-6 und A 16 – 014668/2013/249, wurde der Sondergesellschafterzuschuss in Höhe von 400.000,00 (Klimaanlage und Depotzüge) als Ergänzung zum Finanzierungsvertrag vom 18.09.2014 genehmigt.

Im Geschäftsjahr wurde die nicht gebundene Kapitalrücklage in der Höhe von EUR 1.643.693,46 (VJ EUR 1.720.778,55) aufgelöst.

Verwendung des Bilanzergebnisses:

Der Bilanzgewinn beträgt EUR 0,00 und setzt sich wie folgt zusammen:

Jahresfehlbetrag	- EUR	1.654.670,48
Auflösung von Kapitalrücklagen	+ EUR	1.643.693,46
Auflösung von Gewinnrücklagen	+ EUR	10.977,02
Zuweisung zu Gewinnrücklagen	- EUR	<u>0,00</u>
Jahresgewinn	EUR	0,00

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer betrug 23 (VJ 22), davon 4 (VJ 6) zugewiesene Beamte.

Die künftigen Verpflichtungen aus Pachtzahlungen der Stadtmuseum Graz GmbH belaufen sich auf rund EUR 141.000,00 pro Jahr. Die Pachtzinse beziehen sich auf die Sackstraße 18, das Garnisonmuseum am Schloßberg und Lagermieten, wobei das Pachtverhältnis bezüglich Sackstraße 18 mit Nachtrag zum Pachtvertrag dahingehend abgeändert wurde, dass ein um EUR 80.000,00 erhöhter Pachtzins (bis 2020, dient zur Bedeckung der Sanierungsaufwendungen) jährlich zu zahlen ist. Seit Februar 2016 wird die Gotische Halle an das Kulturamt vermietet.

Mit 01.04.2014 wurden die Stadtarchivaufgaben in die GmbH aufgenommen. Diese beinhalten das Archivieren des Archivs, Auskunftsmanagement und Verwaltung der historischen Jahrbücher. Das bisherige Archivmaterial, die Bibliothek und die Geschäftsausstattungen verbleiben im Eigentum der Stadt Graz. Neuanschaffungen im Bereich Bibliothek und Geschäftsausstattungen erfolgen durch die GmbH. Zukünftige historische Jahrbücher gehören zukünftig zum Umlaufvermögen.

Die Geschäftsführung wurde im Geschäftsjahr 2016 durch Herrn Otto Hochreiter, MA, ausgeübt.

Ergebnis der Prüfung – Bestätigungsvermerk

Dem Jahresabschluss zum 31.12.2016 wurde seitens des Abschlussprüfers der MOORE STEPHENS ADVISA Wirtschaftsprüfung GmbH, Neufeldweg 93, 8010 Graz, der Bestätigungsvermerk erteilt. Der Jahresabschluss entspricht somit den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage sowie der Ertragslage der Gesellschaft.

Entlastung des Geschäftsführers und des Aufsichtsrates

Aufgrund der vorliegenden Unterlagen wird vorgeschlagen, dem Geschäftsführer der Stadtmuseum Graz GmbH, Herrn Otto Hochreiter, und den Mitgliedern des Aufsichtsrates die Entlastung für das Geschäftsjahr 2016 zu erteilen.

Wechsel der Aufsichtsratsmitglieder (Ablauf der Funktionsperiode)

§ 9 des Gesellschaftsvertrages der Stadtmuseum Graz GmbH sieht, wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert, vor, dass die Gesellschafter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen in der Generalversammlung einen Aufsichtsrat mit mindestens drei, höchstens sechs Mitgliedern, bestellen können.

§ 30b Abs. (2) GmbH-Gesetz bestimmt, dass kein Aufsichtsratsmitglied für längere Zeit als bis zum Gesellschafterbeschluss gewählt werden kann, der über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wurde, nicht mitgerechnet.

Folgende Personen sind derzeit Mitglieder des Aufsichtsrates:

Dipl.Ing. Dr. Günter Getzinger, Vorsitzender des Aufsichtsrates
Frau Melitta Ranner, Stellvertreterin des Vorsitzenden
Frau Sigrid Binder
Frau Mag.a Irene Hoffmann-Wellenhof
Frau Anne Rieger
Herr Dr. Erich Schoklitsch

Frau Maria Dorrer, Herr Dr. Franz Leitgeb und Herr Mag. Robert Tendl sind VertreterInnen des Betriebsrates im Aufsichtsrat der Gesellschaft.

Aufgrund des Ablaufs der Funktionsperiode der Aufsichtsratsmitglieder und der Wahl der Mitglieder in den Aufsichtsrat der Gesellschaft wird auf den korrespondierenden Gemeinderatsbericht der Präsidialabteilung verwiesen.

Der Ausschuss für Finanzen, Beiligungen, Immobilien sowie Wirtschaft und Tourismus stellt den

A n t r a g,

der Gemeinderat wolle gemäß § 87 Abs 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl 130/1967 idF LGBl 45/2016, im Sinne des Motivenberichtes beschließen:

Die Vertreterin/der Vertreter der Stadt Graz in der Stadtmuseum Graz GmbH, deren/dessen Nominierung dem Gemeinderat durch ein korrespondierendes Gemeinderatsstück der Präsidialabteilung zur Beschlussfassung vorgeschlagen wird, wird ermächtigt, im Umlaufwege insbesondere folgenden Anträgen zuzustimmen:

1. Abstimmung auf schriftlichem Wege
2. Genehmigung und Feststellung des Jahresabschlusses 2016
3. Verwendung des Bilanzergebnisses 2016
4. Beschlussfassung über die Entlastung des Geschäftsführers und des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2016
5. Wechsel der Aufsichtsratsmitglieder (Ablauf der Funktionsperiode) lt. korrespondierendem Gemeinderatsbericht der Präsidialabteilung

Beilage in Papierform: Umlaufbeschluss

Beilage in elektronischer Form übermittelt: Jahresabschluss 2016

Die Bearbeiterin:

Mag.^a Anneliese Lässer
(elektronisch gefertigt)

Der Finanzdirektor:

Mag. Dr. Karl Kamper
(elektronisch gefertigt)

Der Finanzreferent:
Dr. Günter Riegler
(elektronisch gefertigt)

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit Stimmen abgelehnt/unterbrochen in der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen, Immobilien sowie Wirtschaft und Tourismus am

Der/die SchriftführerIn:

Der/die Vorsitzende:

Der Antrag wurde in der heutigen öffentl. nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**

bei Anwesenheit von ... GemeinderätInnen

einstimmig mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) **angenommen.**

Beschlussdetails
siehe Beiblatt

Graz, am

Der/Die SchriftführerIn:

U m l a u f b e s c h l u s s
der Stadtmuseum Graz GmbH

Gesellschafterin:	Anteil am Stammkapital: absolut	
Stadt Graz	€ 35.000,--	100 %

Gemäß § 34 GmbH-Gesetz stimmt die Gesellschafterin im Umlaufwege folgenden Anträgen zu:

1. Die diesen Beschluss unterfertigende Gesellschafterin der Stadtmuseum Graz GmbH. erklärt sich mit der Form der schriftlichen Abstimmung im Umlaufwege einverstanden.
2. Der vorgelegte Jahresabschluss zum 31.12.2016 mit einer Bilanzsumme von EUR 2.354.466,30 und einem Bilanzgewinn von EUR 0,00 wird genehmigt.
3. Dem Geschäftsführer, Hrn. Otto Hochreiter sowie den Mitgliedern des Aufsichtsrates wird die Entlastung für das Geschäftsjahr 2016 erteilt.
4. Wechsel Aufsichtsrat (Ablauf der Funktionsperiode)
Wahl in den Aufsichtsrat durch den Gesellschafter der Stadt Graz:

Die unten angeführte Gesellschafterin bestätigt mit ihrer Unterschrift unter Beisetzung des Datums die Zustimmung.

<u>Gesellschafterin</u>	<u>Zustimmung</u>	<u>Datum</u>	<u>Unterschrift</u>
Stadt Graz	ja		Stadtrat

Gefertigt aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 11.05.2017, GZ: A 8 - 18780/06-133

MOORE STEPHENS ADVISA
Wirtschaftsprüfung GmbH
Neufeldweg 93
A-8010 Graz
T: +43 (316) 427 428-0
F: +43 (316) 427 428-233
office@ms-advisa.at
www.ms-advisa.at
FN 283132x

BERICHT

über die
Prüfung des Jahresabschlusses zum

31. Dezember 2016

**Stadtmuseum Graz GmbH
Graz**

Exemplar Nr.:

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	3
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	4
3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss	4
3.2. Erteilte Auskünfte	4
3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)	4
4. Bestätigungsvermerk	5

Beilagen

- A. Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016
- B. Wirtschaftliche Verhältnisse
- C. Allgemeine Auftragsbedingungen für Abschlussprüfungen

An die Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats der
Stadtmuseum Graz GmbH,
8010 Graz, Sackstraße 18

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum **31. Dezember 2016** der

**Stadtmuseum Graz GmbH,
Graz,**

(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt),

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Die Gesellschaft, vertreten durch die Geschäftsführung, schloss mit uns einen **Prüfungsvertrag**, den Jahresabschluss zum **31. Dezember 2016** unter Einbeziehung der Buchführung gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine **kleine Gesellschaft** iSd § 221 UGB.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **freiwillige Abschlussprüfung**.

Diese **Prüfung erstreckte sich darauf**, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages beachtet wurden.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften und die berufüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der **internationalen Prüfungsstandards** (*International Standards on Auditing*). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im **Zeitraum** von Jänner 2017 bis Februar 2017 überwiegend in den Räumen der Gesellschaft in Graz durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr MMag. Dr. Wolfgang Wesener, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, **verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Abschlussprüfungen" (Beilage) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben der Geschäftsführung im Anhang des Jahresabschlusses.

Weiters ist diesem Bericht als Anlage eine automatisiert erstellte Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft beigefügt.

3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger **Buchführung** fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Jahresabschlusses** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

3.2. Erteilte Auskünfte

Der gesetzliche Vertreter erteilte die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine vom gesetzlichen Vertreter unterfertigte **Vollständigkeitserklärung** haben wir zu unseren Akten genommen.

3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir **keine Tatsachen** festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße des gesetzlichen Vertreters oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

4. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der **Stadtmuseum Graz GmbH, Graz**, bestehend aus der Bilanz zum **31. Dezember 2016**, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2016 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der *International Standards on Auditing* (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung ist analog zu § 275 Abs 2 UGB (Haftungsregelungen bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der Gesellschaft und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

(Fortsetzung des Bestätigungsvermerks auf der nächsten Seite)

(Fortsetzung des Bestätigungsvermerks)

Verantwortlichkeiten des gesetzlichen Vertreters für den Jahresabschluss

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er als notwendig erachtet, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, der gesetzliche Vertreter beabsichtigt, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen oder haben keine realistische Alternative dazu.

(Fortsetzung des Bestätigungsvermerks auf der nächsten Seite)

(Fortsetzung des Bestätigungsvermerks)

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

(Fortsetzung des Bestätigungsvermerks auf der nächsten Seite)

(Fortsetzung des Bestätigungsvermerks)

- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

(Fortsetzung des Bestätigungsvermerks auf der nächsten Seite)

(Fortsetzung des Bestätigungsvermerks)

Wir tauschen uns mit dem Aufsichtsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Wir geben dem Aufsichtsrat auch eine Erklärung ab, dass wir die relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen zur Unabhängigkeit eingehalten haben, und tauschen uns mit ihm über alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte aus, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit und – sofern einschlägig – damit zusammenhängende Schutzmaßnahmen auswirken.

Graz, am 15. Februar 2017

MOORE STEPHENS ADVISA

Wirtschaftsprüfung GmbH



MMag. Dr. Wolfgang Wesener
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Beilage A

Stadtmuseum Graz GmbH

Graz

JAHRESABSCHLUSS

zum 31. Dezember 2016

AUSTIN | BFP Tax Steuerberatungs GmbH

8010 Graz

Bilanzstellungsbericht

An die Geschäftsführung der

Stadtmuseum Graz GmbH
Graz

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss der Stadtmuseum Graz GmbH zum 31. Dezember 2016 – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie (gegebenenfalls) Anhang – auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden erstellt.

Grundlage für die Erstellung des Abschlusses waren die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht auf Ordnungsmäßigkeit oder Plausibilität geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den gesetzlichen Bestimmungen und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags / der Satzung liegen in Ihrer Verantwortung.

Wir haben weder eine Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht des Abschlusses noch eine sonstige Prüfung oder vereinbarte Untersuchungshandlungen vorgenommen und geben demzufolge keine Zusicherung (Bestätigung) zum Abschluss.

Sie sind sowohl für die Richtigkeit als auch für die Vollständigkeit der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen und Auskünfte verantwortlich, auch gegenüber den Nutzern des von uns erstellten Abschlusses. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die von Ihnen unterschriebene Vollständigkeitserklärung.

Der Erstellungsauftrag wurde unter Beachtung des Fachgutachtens KFS/RL 26 „Grundsätze für die Erstellung von Abschlüssen“ durchgeführt. Für den Erstellungsauftrag gelten die Allgemeinen Auftragsbedingungen (AAB) für Wirtschaftstreuhandberufe der Kammer der Wirtschaftstreuhänder (KWT) in der jeweiligen Letztfassung.

Eine Weitergabe des von uns erstellten Abschlusses an Dritte darf nur unter Beigabe des Erstellungsberichts erfolgen.

Im Falle der Weitergabe des von uns erstellten Abschlusses an Dritte gelten die in Punkt 8. der AAB für Wirtschaftstreuhandberufe der KWT enthaltenen Ausführungen zur Haftung auch gegenüber Dritten.

Graz, am

AUSTIN/BFP Tax Steuerberatungs GmbH

RECHTLICHE VERHÄLTNISSE

1. Die Stadtmuseum Graz GmbH mit Sitz in Graz wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 23. Juni 2005 errichtet. Die Ersteintragung der Gesellschaft im Firmenbuch erfolgte beim Landesgericht für ZRS Graz am 9. Juli 2005 unter der Firmenbuchnummer FN 264638z. Die Stadtmuseum Graz GmbH ist nach den Bestimmungen des § 221 UGB als kleine Gesellschaft mit beschränkter Haftung einzustufen.
2. Der Sitz der Gesellschaft befindet sich in 8011 Graz, Sackstrasse 18.
3. Stichtag für die Jahresabschlusserstellung ist der 31. Dezember eines jeden Jahres.
4. Die Firma lautet auf:

Stadtmuseum Graz GmbH

5. Der Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb des GrazMuseums und des Stadtarchiv Graz. Zum Betreiben des GrazMuseums gehören die Dokumentation und Sichtbarmachung der Grazer Stadtgeschichte. Eine weitere Aufgabe besteht im Bewahren von stadthistorisch relevanten Objekten und deren Präsentation in ständigen Schauräumen des Museums.

Mit 01.04.2014 wurden Stadtarchivaufgaben in die GmbH aufgenommen. Diese beinhalten u.a. die Archivierung von Schriftgut der städtischen Verwaltung, die BenutzerInnenberatung, wissenschaftliche Forschung, die Führung der Archivbibliothek und die Herausgabe der Historischen Jahrbücher. Das bisherige Archivmaterial, die Bibliothek und die Geschäftsausstattungen verbleiben im Eigentum der Stadt Graz. Neuanschaffungen im Bereich Bibliothek und Geschäftsausstattungen erfolgen durch die GmbH. Noch nicht verkaufte und zukünftig publizierte Historische Jahrbücher sind Teil des Umlaufvermögens.

6. Die unternehmensrechtlichen Beteiligungsverhältnisse zum Bilanzstichtag stellen sich wie folgt dar:

Gesellschafter	in%
Stadt Graz	100,00%

Das Stammkapital beträgt EUR 35.000,- und wurde zur Gänze bar eingezahlt.

7. Herr Otto Hochreiter, MA fungiert als alleiniger Geschäftsführer der Stadtmuseum Graz GmbH
8. Frau Mag. Sibylle Dienesch fungiert seit 24. Juni 2007 als Prokuristin der Stadtmuseum Graz GmbH
9. Steuerliche Verhältnisse

Die Gesellschaft wird beim Finanzamt Graz-Stadt unter der Steuernummer 252/6827, Team 28 geführt.

Bilanz zum 31. Dezember 2016

Aktiva	31.12.2016 EUR	31.12.2015 EUR	Passiva	31.12.2016 EUR	31.12.2015 EUR
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. eingefordertes Stammkapital	35.000,00	35.000,00
1. Software	466,82	1.463,85	gezeichnetes Stammkapital	35.000,00	35.000,00
II. Sachanlagen			einbezahltes Stammkapital	35.000,00	35.000,00
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremden Grund	1.033.709,57	814.784,37	II. Kapitalrücklagen		
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	494.162,63	345.551,60	1. nicht gebundene	243.442,48	246.233,96
3. Anlagen in Bau	0,00	3.172,17	III. Gewinnrücklagen		
	<u>1.527.872,20</u>	<u>1.163.508,14</u>	1. andere Rücklagen (freie Rücklagen)	0,00	10.977,02
	1.528.339,02	1.164.971,99		278.442,48	292.210,98
B. Umlaufvermögen			B. Investitionszuschüsse	1.528.339,02	1.164.971,99
I. Vorräte			C. Rückstellungen		
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	833,68	142,12	1. sonstige Rückstellungen	260.774,00	266.184,62
2. Waren	16.859,03	25.361,70	D. Verbindlichkeiten		
	<u>17.692,71</u>	<u>25.503,82</u>	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	227.294,00	68.526,57
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	206.410,70	28.502,29
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	26.940,36	3.233,20	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	20.883,30	40.024,28
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	67.958,35	26.272,45	2. sonstige Verbindlichkeiten	39.616,80	21.130,00
	<u>94.898,71</u>	<u>29.505,65</u>	davon aus Steuern	16.219,51	1.540,41
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	709.720,80	589.060,17	davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	20.994,84	19.420,89
	822.312,22	644.069,64	davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	39.616,80	21.130,00
C. Rechnungsabgrenzungsposten	3.815,06	3.982,53		266.910,80	89.656,57
Summe Aktiva	2.354.466,30	1.813.024,16	davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	246.027,50	49.632,29
			davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	20.883,30	40.024,28
			E. Rechnungsabgrenzungsposten	20.000,00	0,00
			Summe Passiva	2.354.466,30	1.813.024,16

**Gewinn- und Verlustrechnung
für das Geschäftsjahr 2016**

	2016 EUR	2016 EUR	2015 EUR
1. Umsatzerlöse		133.815,79	48.033,70
2. sonstige betriebliche Erträge		67.792,29	52.293,77
3. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen			
a. Materialaufwand	-182.671,83		-159.327,27
b. Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-356.317,98</u>		<u>-429.889,80</u>
		-538.989,81	-589.217,07
4. Personalaufwand			
a. Löhne und Gehälter	-710.217,28		-645.068,48
b. soziale Aufwendungen	<u>-207.904,69</u>		<u>-187.224,73</u>
		-918.121,97	-832.293,21
5. Abschreibungen			
a. auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-245.397,92		-179.977,22
b. Auflösung Investitionszuschüsse	<u>245.397,92</u>		<u>179.977,22</u>
		0,00	0,00
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		<u>-399.654,26</u>	<u>-400.339,61</u>
7. Zwischensumme aus Z 1 bis 6 (Betriebsergebnis)		-1.655.157,96	-1.721.522,42
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		<u>487,48</u>	<u>510,08</u>
9. Zwischensumme aus Z 8 bis 8 (Finanzergebnis)		487,48	510,08
10. Jahresfehlbetrag		-1.654.670,48	-1.721.012,34
11. Auflösung von Kapitalrücklagen		1.643.693,46	1.720.778,55
12. Auflösung von Gewinnrücklagen		10.977,02	8.132,63
13. Zuweisung zu Gewinnrücklagen		<u>0,00</u>	<u>-7.898,84</u>
14. Jahresgewinn		0,00	0,00

Anhang

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Allgemeine Grundsätze

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften der §§ 189 ff des Unternehmensgesetzbuchs (UGB) unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit entsprechend der gesetzlichen Regelungen eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste wurden - soweit gesetzlich geboten - berücksichtigt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses war das Rechnungslegungs-Änderungsgesetz 2014 (RÄG 2014) bzw das Abschlussprüferrechts-Änderungsgesetz 2016 (APRÄG 2016) erstmalig anzuwenden. Dadurch kam es ua zu Änderungen in den Berechnungs- und Bewertungsmethoden einzelner Posten und zu Änderungen iZm dem Ausweis bzw der Gliederung der Bilanz bzw Gewinn- und Verlustrechnung. Diese Änderungen wurden bei der Erstellung des Abschlusses auch auf das Vorjahr angewandt. Soweit es dadurch zu Abweichungen zum Vorjahr kommt, wird dies bei den einzelnen Positionen entsprechend erläutert.

Anlagevermögen

Immaterielles Anlagevermögen

Die erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände wurden zu Anschaffungskosten bewertet, die um die planmäßigen Abschreibungen vermindert sind.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden linear vorgenommen.

Folgende Nutzungsdauern wurden den planmäßigen Abschreibungen zugrundegelegt:

	Nutzungsdauer in Jahren
Software	3

Sachanlagen

Das abnutzbare Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet, die um die planmäßigen Abschreibungen vermindert werden. Die geringwertigen Vermögensgegenstände bis zu einem Wert von EUR 400,00 wurden im Zugangsjahr voll abgeschrieben.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden linear der voraussichtlichen Nutzungsdauer entsprechend vorgenommen.

Folgende Nutzungsdauern wurden den planmäßigen Abschreibungen zugrundegelegt:

Sachanlagevermögen	Nutzungsdauer in Jahren
Grundstückseinrichtung auf Fremdgrund	10 - 20
Betriebsausstattung allgemein	3 - 15
Büroeinrichtung allgemein	10
Büromaschinen, Geschäftsausstattung	3 - 7

Mangels Abnutzbarkeit werden Gegenstände aus den Sammlungen nicht planmäßig abgeschrieben.

Vorräte

Die im Umlaufvermögen ausgewiesenen Publikationen wurden im Rahmen der Ausgliederung seitens der Stadt Graz eingebracht und mit dem beizulegenden Wert im Zeitpunkt der Einbringung bewertet (§ 202 Abs 1 UGB). Die Publikationen zu den laufenden Ausstellungen wurden mit den Anschaffungskosten bzw. mit dem niedrigeren Verkaufswert bewertet. Die ausgewiesenen historischen Jahrbücher des Stadtarchivs wurden mit dem beizulegenden Wert im Zeitpunkt der Einbringung bewertet (§ 202 Abs 1 UGB).

Das Niederstwertprinzip wurde durch Beachtung der Wiederbeschaffungspreise sowie der Gängigkeit angemessen berücksichtigt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit dem Nennwert angesetzt.

Im Falle erkennbarer Einzelrisiken wurde der niedrigere beizulegende Wert angesetzt.

Rückstellungen

Bei der Bemessung der Rückstellungen werden entsprechend den gesetzlichen Erfordernissen alle erkennbaren Risiken und drohende Verluste berücksichtigt.

Der nach finanzmathematischen Grundsätzen erfolgten Berechnung der Jubiläumsgeldrückstellung und der Treueentschädigung für die Magistratsbediensteten wurde ein Pensionseintrittsalter von 65 Jahren bei Frauen und Männern, ein Zinssatz von 1,5% (Vorjahr 2,0%) und ein Fluktuationsabschlag von 0%

zugrunde gelegt.

Mangels Zusage wurde für die Bediensteten der Stadtmuseum Graz GmbH weder eine Jubiläumsgeldrückstellung noch eine Rückstellung für Treuegelder gebildet.

Sonstige Rückstellungen

In den sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe oder dem Grunde nach ungewissen Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach bestmöglicher Schätzung zur Erfüllung der Verpflichtung aufgewendet werden müssen. Sämtliche Rückstellungen haben eine Laufzeit von weniger als einem Jahr.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Änderungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden auch bei der Erstellung des vorliegenden Jahresabschlusses beibehalten.

Die Vorjahreswerte wurden so dargestellt, als wären die Bestimmungen des RÄG 2014 schon im Vorjahr angewendet worden.

Erläuterungen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung

Allgemeine Angaben

Erläuterungen zur Bilanz

Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten sind im Anlagenspiegel angeführt (Beilage zum Anhang):

Im Bereich des Anlagevermögens kam es zu einem Verbrauch des Sonderpostens für Investitionszuschüsse in Höhe von EUR 245.397,92 (Gegenposten zur Jahresabschreibung). Der Verbrauch des Sonderpostens für Investitionszuschüsse beinhaltet auch die immateriellen Vermögensgegenstände. Weiters wurden die Investitionszuschüsse im Ausmaß der Buchwertabgänge aufgelöst. Die Auflösung beträgt EUR 1.783,07.

Vorräte

Der Bestand der Publikationen ist zum Abschlussstichtag mit EUR 11.649,03 (Vorjahr EUR 18.469,43) ausgewiesen. Dabei wurde bei dem übernommenen Altbestand an Publikationen der beizulegende Wert unter einer Bewertung von 10% herangezogen, bei den neu erworbenen Publikationen erfolgte die Bewertung zu 50% bzw. zu 100% ihres Verkaufswertes.

Der Bestand der Historischen Jahrbücher ist zum Abschlussstichtag mit EUR 5.210,00 (Vorjahr EUR 6.892,27) ausgewiesen.

Beim Vorrat an Hilfsstoffen in Höhe von EUR 833,68 handelt es sich um Briefmarken (allgemeines Sponsoring).

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Aufgliederung entsprechend der in der Bilanz ausgewiesenen Forderungen (§ 226 Abs 5 UGB) :

	Gesamtbetrag EUR
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	26.940,36
sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	67.958,35
Summe Forderungen	<u>94.898,71</u>

Transitorische Posten

Die transitorischen Posten werden mit EUR 3.815,06 (Vorjahr EUR 3.982,53) ausgewiesen und umfassen alle Ausgaben, die erst im Folgejahr im Sinne einer periodenreinen Gewinnermittlung aufwandswirksam verrechnet werden.

Eigenkapital

Das Stammkapital steht unverändert mit EUR 35.000,00 zu Buche.

Nicht gebundene Kapitalrücklagen

Die nicht gebundenen Kapitalrücklagen resultieren aus Gesellschaftereinzelnlagen bzw. aus Zuschüssen der Gesellschafterin, der Stadt Graz. Die Kapitalrücklage für das Jahr 2016 beläuft sich auf EUR 243.442,48 (Vorjahr EUR 246.233,96).

Zusammensetzung und Entwicklung der nicht gebundenen Kapitalrücklage:

Stand zum 31.12.2015	EUR	246.233,96
Zuschuss lt Finanzierungsvereinbarung	EUR	1.979.503,47
Zuschuss zu Personalkosten (dienstzugewiesene Beamte)	EUR	270.496,53
Zuführung Investitionszuschuss (ohne Schenkungen)	EUR	-609.098,02
Auflösung zur Abdeckung des Jahresfehlbetrages	EUR	-1.643.693,46
Stand zum 31.12.2016	EUR	<u>243.442,48</u>

Die Gesellschaftereinzelnlagen und Gesellschafterzuschüsse der Stadt Graz stellen die Grundlage der Finanzierung der Gesellschaft dar. Die diesbezüglichen Finanzierungsvereinbarungen zwischen der Stadt Graz und der Gesellschaft wurden in der Vergangenheit jährlich abgeschlossen. Für die Periode 2015 - 2017 wurde erstmalig ein dreijähriger Finanzierungsvertrag vereinbart.

Die bisher unter den un versteuerten Rücklagen ausgewiesene Bewertungsreserve wurde aufgrund der erstmaligen Anwendung des RÄG erfolgsneutral in die Gewinnrücklage umgegliedert. Aufgrund der abgabenrechtlichen Gemeinnützigkeit der Gesellschaft entfällt auf die aufgelöste Bewertungsreserve keine passive Steuerlatenz.

In der Gewinn- und Verlustrechnung wurden die Vorjahreswerte umgegliedert, nämlich in die Auflösung und Zuweisung zu Gewinnrücklagen.

Subventionen und Zuschüsse

Seitens der Gesellschafterin wurden für Zwecke der Anschaffung von Anlagevermögen entsprechende Zuschüsse gewährt, die im Geschäftsjahr 2016 in Höhe von EUR 610.548,02 passiviert wurden (Vorjahr EUR 124.960,09).

Die Auflösung der Investitionszuschüsse erfolgt analog der Abschreibung des Anlagevermögens. Die Erträge aus der Auflösung der Investitionszuschüsse werden von den Abschreibungen offen abgesetzt.

Die Entwicklung der Investitionszuschüsse ist aus dem Spiegel der Investitionszuschüsse ersichtlich.

Weiters erhielt die Stadtmuseum Graz GmbH im Geschäftsjahr 2016 Schenkungen aus Privatsammlungen mit einem Wert von EUR 1.450,00 (Vorjahr EUR 965,00).

Rückstellungen

Zusammensetzung und Entwicklung der Rückstellungen:

	Stand 01.01.2016 EUR	Verwendung EUR	Auflösung EUR	Zuweisung EUR	Stand 31.12.2016 EUR
RÜCKSTELLUNGEN					
sonstige Rückstellungen					
RüSt für nicht konsum. Urlaub	53.185,40	53.185,40	0,00	55.067,86	55.067,86
Rückstellungen für Jahresabschluss	7.200,00	7.200,00	0,00	7.700,00	7.700,00
RST für Verrechnung Magistrat Graz	92.347,67	18.508,58	0,00	7.727,03	81.566,12
Rückstellung für Zeitguthaben	63.240,55	63.240,55	0,00	54.702,53	54.702,53
sonstige Rückstellungen	50.211,00	27.965,25	8.801,17	48.292,91	61.737,49
Summe Rückstellungen	266.184,62	170.099,78	8.801,17	173.490,33	260.774,00

Verbindlichkeiten

Die Summe der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren beträgt EUR 556,70 (Vorjahr: EUR 17.788,57).

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt.

Aufgrund der erstmaligen Anwendung des RÄG 2014, wurden folgende Beträge von den sonstigen betrieblichen Erträgen zu den Umsatzerlösen umgegliedert:

Konto 4240 "Sponsoring Erlöse, nstb." mit EUR 0,00 (Vorjahr EUR 500,00)

Konto 4241 "Sponsoring Erlöse" mit EUR 80.000,00 (Vorjahr EUR 2.123,37)
Konto 4825 "Sonstige Erlöse 0%" mit EUR 1.088,00 (Vorjahr EUR 3.786,45)
Konto 4827 "Sonstige Erlöse 20%" mit EUR 0,00 (Vorjahr EUR 3,98)
Konto 4830 "Miet- und Pachteinnahmen 20%" mit EUR 21.458,56 (Vorjahr EUR 10.879,77)

Der Personalaufwand wurde neu gegliedert. Dabei wurden entsprechend der neuen Mindestgliederung im Vorjahr die Positionen a.) Löhne b.) Gehälter zu Positionen a.) Löhne und Gehälter zusammengefasst bzw die weiteren Positionen c.) - e.) des Personalaufwandes zu Position b.) verdichtet.

Aufgrund des ersatzlosen Entfalls der un versteuerten Rücklagen, werden deren Zuführung bzw deren Auflösung im Vorjahr nun als Zuweisung und Auflösung der Gewinnrücklagen dargestellt.

Im Bereich des Materialaufwandes werden einerseits Kosten im Zusammenhang mit den stattfindenden Ausstellungen erfasst (EUR 182.671,83) und andererseits die Personalaufwendungen für vom Gesellschafter beigestellte Mitarbeiter ausgewiesen (EUR 356.317,98).

Sonstige Angaben

Die zukünftigen Verpflichtungen aus Pachtzahlungen der Stadtmuseum Graz GmbH belaufen sich in Summe auf rund EUR 141.000,- pro Jahr. Die Pachtzinse beziehen sich auf die Sackstraße 18, das Garnisonmuseum am Schlossberg und Lagermieten, wobei das Pachtverhältnis bezüglich Sackstraße 18 mit Nachtrag zum Pachtvertrag vom 8.1.2008 dahingehend abgeändert wurde, dass ein um EUR 80.000,- erhöhter Pachtzins jährlich zu zahlen ist. Dieser erhöhte Pachtzins ist noch bis zum Jahr 2020 zu bezahlen und dient zur Bedeckung der Sanierungsaufwendungen im Jahr 2012. Seit Februar 2016 wird die Gotische Halle an das Kulturamt vermietet.

Mitglieder der Geschäftsführung waren im Geschäftsjahr:

Otto Hochreiter, MA, geb. 16.07.1954 vertritt seit 9.7.2005 selbständig

Prokuristen waren im Geschäftsjahr:

Mag. Sibylle Dienesch, geb. 11.04.1968 vertritt seit 24.06.2007 gemeinsam mit einem Geschäftsführer

Der Aufsichtsrat setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

Dipl.Ing. Dr. Günter Getzinger, geb. 21.12.1960, Vorsitzender seit 24.7.2013
Melitta Ranner, geb. 11.06.1942, Stellvertreter des Vorsitzenden seit 22.04.2014
Sigrid Binder, geb. 28.1.1952, Mitglied seit 24.07.2013
Maria Dorrer, geb. 14.11.1970, Mitglied seit 22.11.2014
Mag. Irene Hofmann-Wellenhof, geb. 03.01.1959, Mitglied seit 16.07.2014
Anne Rieger, geb. 20.10.1944, Mitglied seit 22.11.2014
Dr. Erich Schoklitsch, geb. 19.11.1954, Mitglied seit 24.07.2013
Dr. Franz Leitgeb, geb. 17.04.1955, Mitglied seit 02.09.2015
Mag. Robert Tendl, geb. 16.05.1974, Mitglied seit 01.05.2016

Mitarbeiter/-innen (Jahresdurchschnitt nach Vollzeitäquivalenten)

	<u>2016</u>	<u>2015</u>
Angestellte	22	22
Arbeiter	<u>1</u>	<u>0</u>
	<u>23</u>	<u>22</u>

Weiters wurden 4 (Vorjahr 6) Personen vom Magistrat Graz der Stadtmuseum Graz GmbH dienstzugewiesen.



15. Februar 2017, Otto Hochreiter, MA

Anlagenspiegel zum 31.12.2016

	Anschaffungs-/Herstellungskosten					kumulierte Abschreibungen					Buchwerte	
	Stand 01.01.2016	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Stand 31.12.2016	Stand 01.01.2016	Abschreibungen	Zuschreibungen	Abgänge	Stand 31.12.2016	Stand 01.01.2016	Stand 31.12.2016
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN												
I. Immaterielle Vermögensgegenstände												
1. Software												
101 Software	1'888.61	0.00	0.00	0.00	1'888.61	1'888.58	0.00	0.00	0.00	1'888.58	0.03	0.03
125 Homepage	23'229.15	560.00	0.00	0.00	23'789.15	21'765.33	1'557.03	0.00	0.00	23'322.36	1'463.82	466.79
	25'117.76	560.00	0.00	0.00	25'677.76	23'653.91	1'557.03	0.00	0.00	25'210.94	1'463.85	466.82
II. Sachanlagen												
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremden Grund												
350 Grundstückseinr. auf Fremdgrund	1'114'138.04	328'277.51	0.00	0.00	1'442'415.55	299'353.67	109'352.31	0.00	0.00	408'705.98	814'784.37	1'033'709.57
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung												
505 Betriebsausstattung allgemein, neu	86'214.45	36'653.92	0.00	0.00	122'868.37	54'287.70	8'967.38	0.00	0.00	63'255.08	31'926.75	59'613.29
506 Betriebsausst.Stadtarchiv	7'571.75	4'359.15	0.00	0.00	11'930.90	755.68	1'229.29	0.00	0.00	1'984.97	6'816.07	9'945.93
508 Sammlung neu	188'713.78	4'726.92	0.00	0.00	193'440.70	0.00	0.00	0.00	0.00	188'713.78	193'440.70	193'440.70
509 Dauerausstellung	330'899.16	207'544.51	13'833.23	3'172.17	527'782.61	230'439.56	104'098.72	0.00	12'069.05	322'469.23	100'459.60	205'313.38
601 Büroeinrichtung	16'444.66	658.84	0.00	0.00	17'103.50	15'901.22	209.40	0.00	0.00	16'110.62	543.44	992.88
651 Büromaschinen u. EDV-Anlagen	14'230.97	1'131.66	0.00	0.00	15'362.63	8'116.03	3'346.09	0.00	0.00	11'462.12	6'114.94	3'900.51
652 Büromaschinen+EDV-Anlagen StA	0.00	18'925.30	0.00	0.00	18'925.30	0.00	2'675.12	0.00	0.00	2'675.12	0.00	16'250.18
680 Geringw. WG Betriebs- u. Gesch.auss	16'222.87	4'585.35	9'116.57	0.00	11'691.65	8'580.47	9'205.10	0.00	9'097.68	8'687.89	7'642.40	3'003.76
681 GWG Betr.u.Gesch.ausst.Stadtarchiv	4'897.77	3'124.86	4'017.19	0.00	4'005.44	1'563.15	4'757.48	0.00	4'017.19	2'303.44	3'334.62	1'702.00
	665'195.41	281'710.51	26'966.99	3'172.17	923'111.10	319'643.81	134'488.58	0.00	25'183.92	428'948.47	345'551.60	494'162.63
3. Anlagen in Bau												
710 Anlagen in Bau - Stadtforum	12'641.63	0.00	0.00	0.00	12'641.63	12'641.63	0.00	0.00	0.00	12'641.63	0.00	0.00
712 Anlagen in Bau - Dauerausstellung	3'172.17	0.00	0.00	-3'172.17	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	3'172.17	0.00
	15'813.80	0.00	0.00	-3'172.17	12'641.63	12'641.63	0.00	0.00	0.00	12'641.63	3'172.17	0.00
	1'795'147.25	609'988.02	26'966.99	0.00	2'378'168.28	631'639.11	243'840.89	0.00	25'183.92	850'296.08	1'163'508.14	1'527'872.20
SUMME ANLAGENSPIEGEL	1'820'265.01	610'548.02	26'966.99	0.00	2'403'846.04	655'293.02	245'397.92	0.00	25'183.92	875'507.02	1'164'971.99	1'528'339.02

INVESTITIONSZUSCHÜSSE

Stadtmuseum Graz GmbH

per 31. Dezember 2016

	Stand 01.01.2016 EUR	Verwendung EUR	Auflösung EUR	Zuweisung EUR	Stand 31.12.2016 EUR
A. INVESTITIONSZUSCHÜSSE	1'164'971.99	245'397.92	1'783.07	610'548.02	1'528'339.02
Vorjahr	1'220'623.55	179'977.22	634.43	124'960.09	1'164'971.99

Beilage B

Wirtschaftliche Verhältnisse

1. Allgemeines

Folgende Darstellungen sollen in einer nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zusammengefassten Form den Einblick in die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft erleichtern. Daraus ergeben sich vom unternehmensrechtlichen Jahresabschluss **abweichende Darstellungen**.

Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen **rundungsbedingte Rechendifferenzen** auftreten.

Die Zahl der **Besucher (gesamt)** der Gesellschaft entwickelte sich wie folgt:

	<u>2016</u>	<u>2015</u>	<u>2014</u>
Stadtmuseum	42.630	48.813	39.472

Die Anzahl der **zahlenden Besucher** entwickelte sich im Stadtmuseum wie folgt:

	<u>2016</u>	<u>2015</u>	<u>2014</u>
Stadtmuseum	6.395	6.615	8.526

Der **Mitarbeiterstand** (nach Vollzeitäquivalenten) entwickelte sich wie folgt:

	Stand am 31.12.			Durchschnitt		
	2016	2015	2014	2016	2015	2014
Geschäftsführung	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0
Angestellte	18,5	14,9	15,6	16,7	15,3	14,4
zugewiesene Beamte	4,0	6,0	7,0	5,0	6,5	6,5
	<u>23,5</u>	<u>21,9</u>	<u>23,6</u>	<u>22,7</u>	<u>22,8</u>	<u>21,9</u>

2. Vermögenslage

	31.12.2016		31.12.2015		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	%
Vermögen						
Anlagevermögen						
Immaterielle Vermögensgegenstände	0,5	0,0	1,5	0,1	-1,0	-66,7
Sachanlagen	1.527,9	64,9	1.163,5	64,2	364,4	31,3
	1.528,4	64,9	1.165,0	64,3	363,4	31,2
Umlaufvermögen und Rechnungsabgrenzungen						
Vorräte	17,7	0,8	25,5	1,4	-7,8	-30,6
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	26,9	1,1	3,2	0,2	23,7	740,6
liquide Mittel	709,7	30,1	589,1	32,5	120,6	20,5
übrige Vermögensgegenstände und Rechnungsabgrenzungen	71,8	3,0	30,2	1,7	41,6	137,7
	826,1	35,1	648,0	35,7	178,1	27,5
	2.354,5	100,0	1.813,0	100,0	541,5	29,9

	31.12.2016		31.12.2015		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	%
Kapital						
Eigenmittel						
Stammkapital	35,0	1,5	35,0	1,9	0,0	0,0
Rücklagen	243,4	10,3	257,1	14,2	-13,7	-5,3
	278,4	11,8	292,1	16,1	-13,7	-4,7
Investitionszuschüsse						
	1.528,4	64,9	1.165,0	64,3	363,4	31,2
langfristiges Fremdkapital						
übrige langfristige Rückstellungen	81,6	3,5	92,0	5,1	-10,4	-11,3
übrige langfristige Schulden	20,8	0,9	40,0	2,2	-19,2	-48,0
	102,4	4,3	132,0	7,3	-29,6	-22,4
mittel- und kurzfristiges Fremdkapital und Rechnungsabgrenzungen						
sonstige Rückstellungen	179,2	7,6	174,2	9,6	5,0	2,9
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	206,4	8,8	28,5	1,6	177,9	624,2
übrige Verbindlichkeiten	59,7	2,5	21,2	1,2	38,5	181,6
	445,3	18,9	223,9	12,3	221,4	98,9
	2.354,5	100,0	1.813,0	100,0	541,5	29,9

3. Ertragslage

	2016		2015		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	%
Umsatzerlöse	133,8	100,0	30,7	100,0	103,1	335,8
Betriebsleistung	133,8	100,0	30,7	100,0	103,1	335,8
Aufwendungen für Material und sonstige Herstellungsleistungen	-538,9	-402,8	-589,2	-1.919,2	50,3	-8,5
Rohhertrag	-405,1	-302,8	-558,5	-1.819,2	153,4	-27,5
sonstige betriebliche Erträge	67,8	50,7	69,6	226,7	-1,8	-2,6
Personalaufwand	-918,1	-686,2	-832,3	-2.711,1	-85,8	10,3
Abschreibungen (saldiert mit verbrauchten Investitionszuschüssen)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
sonstige betriebliche Aufwendungen	-399,7	-298,7	-400,3	-1.303,9	0,6	-0,1
Betriebserfolg	-1.655,1	-1.237,0	-1.721,5	-5.607,5	66,4	-3,9
sonstiges Zinsergebnis	0,5	0,4	0,5	1,6	0,0	0,0
Finanzerfolg	0,5	0,4	0,5	1,6	0,0	0,0
Gesamtergebnis vor Steuern = Jahresergebnis	-1.654,6	-1.236,6	-1.721,0	-5.605,9	66,4	-3,9

4. Finanzlage¹

	2016 T€	2015 T€
<i>Ergebnis vor Steuern</i>	-1.655	-1.721
+/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf Vermögensgegenstände des Investitionsbereichs	245	180
- Auflösung von Investitionszuschüssen	-245	-180
<i>Geldfluss aus dem Ergebnis</i>	-1.655	-1.721
-/+ Zunahme/Abnahme der Vorräte, Forderungen sowie anderer Aktiva	-58	5
+/- Zunahme/Abnahme von Rückstellungen	-5	9
+/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten sowie anderer Passiva	197	21
<i>Netto-Geldfluss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</i>	-1.520	-1.686
<i>Netto-Geldfluss aus laufender Geschäftstätigkeit</i>	-1.520	-1.686
- Auszahlungen für Anlagenzugang (ohne Finanzanlagen)	-611	-125
<i>Netto-Geldfluss aus der Investitionstätigkeit</i>	-611	-125
+ Einzahlungen Kapitalrücklage	1.641	1.793
+ Einzahlungen aus Investitionszuschüssen	611	125
<i>Netto-Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit</i>	2.252	1.918
Veränderung der flüssigen Mittel	121	107

¹ Darstellung der Geldflussrechnung gemäß KFS / BW 2

5. Kennzahlen

	2016	2015	2014
5.1. Vermögen			
2. Working Capital [in T€]			
kurzfristige Aktiva – kurzfristige Passiva	487	474	220
5.2. Unternehmensreorganisationsgesetz (URG)			
1. Eigenmittelquote gemäß § 23 URG [in %]			
$\frac{\text{Eigenkapital + unversteuerte Rücklagen}}{\text{bereinigtes Gesamtkapital gemäß URG}}$	33,7 %	45,0 %	40,3 %
2. fiktive Schuldentilgungsdauer gemäß § 24 URG [in Jahren]			
$\frac{\text{Schulden gemäß URG}}{\text{Mittelüberschuss gemäß URG}}$	keine Schulden iSd URG	keine Schulden iSd URG	keine Schulden iSd URG

Beilage C

Allgemeine Auftragsbedingungen für Abschlussprüfungen (AAB AP 2011)

Auszug aus den vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000 zur Anwendung empfohlenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhänderberufe, umfassende Teile der Präambel und die Punkte 1 bis 16 des I. Teiles. Adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.06.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

Präambel und Allgemeines

- (1) Wird nicht abgedruckt.
- (2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.
- (3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhänderberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.
- (4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.
- (5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSGVO notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.
- (6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

I. TEIL

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.
- (2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbefehl.
- (3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

- (1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.
- (2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

- (3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.
- (2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.
- (3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) **Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.**

5. Berichterstattung

- (1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstellen.
- (2) Gibt der Berufsberechtigte über die Ergebnisse seiner Tätigkeit eine schriftliche Äußerung ab, so haftet er für mündliche Erklärungen über diese Ergebnisse nicht. Für schriftlich nicht bestätigte Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern haftet der Berufsberechtigte nicht.
- (3) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.

(4) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.

(5) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortersystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(6) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.

(2) Die Verwendung beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hievon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

8. Haftung

(1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässige verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.

(8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuverkommen befriedigt.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hiezu besteht.

(3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche

erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.

(4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen

mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmungsgeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher vom WT erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhandler ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.
16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.